

Ethik-Statut – Erläuterungen zu den Anpassungen

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Ethik-Statuts des Schweizer Sports per 1. Januar 2022 hat auch Swiss Sport Integrity seine Arbeit im Bereich der Ethik aufgenommen. Mittlerweile konnten erste praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Ethik-Statut gesammelt werden. Auch wenn mit dem Untersuchen von Verstössen im Bereich der Ethik Neuland betreten wurde, haben sich die Bestimmungen des Ethik-Statuts, wie sie letztes Jahr vom Sportparlament verabschiedet wurden, grösstenteils bewährt.

Allerdings zeigte sich auch, dass gewisse Anpassungen so schnell wie möglich notwendig wären – vor allem um Verfahrensabläufe und Kompetenzen noch klarer darzustellen, aber auch um den vorhandenen Bedürfnissen, insbesondere im Bereich des Informationsaustausches, gerecht zu werden.

Die zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen wurden von einem Projektteam erarbeitet, in dem neben Swiss Olympic und externen Experten auch Swiss Sport Integrity vertreten war. Dementsprechend orientieren sich die Änderungen an den praktischen Erfahrungen von Swiss Sport Integrity und dienen der optimalen Funktionsweise dieser Institution.

2. Redaktionelle Anpassungen

Gemäss Ziff. 8.6 kann der Exekutivrat von Swiss Olympic Anpassungen am Ethik-Statut vornehmen, um Druck-, Grammatik- oder Schreibfehler zu berichtigen oder um Klarstellungen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Anpassungen nicht in sachlichem Widerspruch zu Beschlüssen des Sportparlaments stehen. Von dieser Möglichkeit hat der Exekutivrat an seiner Sitzung vom 20./21. September 2022 Gebrauch gemacht, diese Änderungen betreffend lediglich einzelne Formulierungen und führen wie durch Ziff. 8.6 vorgesehen zu keinen materiellen Änderungen. Diese Anpassungen wurden bereits übernommen und werden nicht im Korrekturmodus aufgeführt. Sie treten per 26. November 2022 in Kraft.

3. Einvernehmliche Lösung

Swiss Sport Integrity erkannte während der täglichen Arbeit, dass zahlreiche Meldungen zwar zumindest teilweise ein verpöntes Verhalten im Sinne des Ethik-Statuts betreffen, aber der Konflikt mit einer Untersuchung kaum sinnvoll gelöst werden kann. Die Kosten und der Aufwand einer solchen Untersuchung stehen damit in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen. Hilfreicher wäre es in solchen Situationen, wenn Swiss Sport Integrity alternativ zu einer Untersuchung und mit Einverständnis der Parteien einvernehmliche Lösungsversuche empfehlen und/oder aktiv durchführen kann.

Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 von Ziff. 5.3 schaffen hierzu die notwendige Grundlage und regeln insbesondere auch, dass die involvierten Personen keine Befangenheit von Swiss Sport Integrity als Institution infolge der Mitwirkung geltend machen können. Um die Unbefangenheit zu gewährleisten, wird Swiss Sport Integrity im Gegenzug die Pflicht auferlegt, dass an einer Einigung mitwirkende Personen nach deren Scheitern bei Weiterführung der Untersuchung nicht mehr miteinbezogen werden dürfen.

4. Information und Orientierung

In der ursprünglichen Version wurde die Informations- und Orientierungspflicht gegenüber betroffenen Personen und Swiss Olympic über bestimmte Verfahrenshandlungen¹ sowie die Akteneinsicht und die Publikation von Entscheidungen an verschiedenen Stellen und teilweise mehrfach geregelt. Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit wurden diese nun bei der entsprechenden Verfahrenshandlung aufgeführt und Wiederholungen gestrichen. Damit Organisationen² die für sie notwendigen Informationen erhalten und hierbei auch die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen gewahrt werden können, wurden die Bestimmungen entsprechend ergänzt.

5. Ablauf betreffend Verfahrenseinstellung

Betreffend Einstellung des Verfahrens war unklar, ob es hierzu in jedem Fall einer Genehmigung der Disziplinarkammer bedarf oder eine Überprüfung durch die Disziplinarkammer nur bei einer Anfechtung der Verfahrenseinstellung stattfindet. Die Verfahrenseinstellung nur auf Anfechtung hin zu überprüfen ist die pragmatischere Lösung und verhindert, dass die Disziplinarkammer mit zusätzlichem Aufwand belastet wird. Im Übrigen entspricht dieses Vorgehen auch dem Mechanismus, wie er im Zivil- und Strafprozessrecht anzutreffen ist.

6. Vorläufige Massnahmen

Das Verfahren bezüglich vorläufiger Massnahmen wurde mit der bis anhin geltenden Regelung zu wenig klar beschrieben, was dazu führte, dass die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Disziplinarkammer nicht eindeutig waren. Mit der neuen Formulierung soll diese Unsicherheit eliminiert werden.

Ebenso wurde bei der Erarbeitung des Ethik-Statuts beabsichtigt, dass Swiss Sport Integrity vorläufige Massnahmen in bestimmten Fällen sofort und ohne Anhörung der betroffenen Person anordnen kann – ein Instrument, welches auch Prozessordnung des schweizerischen Zivilrechts kennt. Wie sich das Vorgehen in diesem Fall gestaltet, wurde ebenfalls präzisiert, damit die Kompetenzen und der Ablauf klar sind.

7. Schutz von Auskunftspersonen und Zeugen

Eine wichtige Erkenntnis aus der Tätigkeit von Swiss Sport Integrity ist, dass unter Umständen nicht nur die meldende Person, sondern auch weitere Personen – nämlich Auskunftspersonen und Zeugen – im Verfahren geschützt werden müssen, um nachteilige Auswirkungen wie Repressalien infolge ihrer Mitwirkung zu verhindern. Diesem Umstand wurde in der aktuellen Version zu wenig Beachtung geschenkt, kann nun aber mit den vorgeschlagenen Änderungen korrigiert werden.

¹ Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, Einstellung des Verfahrens, Zustellung des Untersuchungsberichts und dessen Weiterleitung samt Stellungnahme, Akteneinsicht Information über laufende Verfahren und Publikation der Entscheidungen

² Swiss Olympic und betroffene Sportorganisationen.